

Schmitz, Pia

Von: Richarz, Jan Dr. <Jan.Richarz@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 14:04
An: Heinen, Linda
Cc: Reiferscheid, Sabine; bkd.planung
Betreff: AW: 40. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Blankenheim - frühzeitige Beteiligung gem. § 3 I i.V.m. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Frau Heinen,

vielen Dank für die Beteiligung zur 40. FNP-Änderung.

Wesentliche Bedenken gegen die geplante Änderung bestehen seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland nicht.

Unmittelbar gegenüber des Plangebiets befindet aber sich ein steineres Wegekreuz, dass in die Denkmalliste der Gemeinde Blankenheim mit folgenden Informationen eingetragen ist:

„Inschriftlich datiert 1722.

In neuer Mauer eingebautes ca. 2 m hohes Wegekreuz, Buntsandstein; balusterförmig geschweiftes Unterteil, darin Inschrift und Datierung; darüber im Flachrelief Mater Dolorosa, schlichtes Kreuz mit fast vollplastischem Korpus. Bedeutend für die Geschichte des Menschen; erhaltenswert aus künstlerischen, wissenschaftlichen, besonders ortsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen.“

Durch die jetzt geplante Änderung des FNP ermöglichen Sie eine gewerbliche Bebauung in direktem Umfeld des Denkmals. Mit einer gewerblichen Bebauung gehen gemeinhin Aufstellflächen für Werbeanlagen (Leuchtreklame) einher, die ggf. wesentlich in Konkurrenz zum Denkmal treten können. Ich bitte diesen Aspekt für die weitere Planung zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass entsprechend abgerückte Aufstellorte bereits im Bebauungsplanverfahren definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Jan Richarz
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim
Tel 02234 9854-532
Fax 0221 0221/8284-4583

Jan.Richarz@lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 21.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Blankenheim
Bauleitplanung & Förderung

Per E-Mail an:
LHeinen@blankenheim.de

40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Blankenheim

Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom TT. Monat 2022 - 622-16/ 40. Änd -

Sehr geehrte Frau Heinen,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „Lommersdorf“.

Die letzten Eigentümerinnen des o.g. erloschenen Bergwerksfeldes waren zu 2/3-Anteil die Saar-Aktien-Gesellschaft - Forstverwaltung zu St. Ingbert sowie zu 1/3-Anteil die Jünkerath Maschinenbau GmbH.

Die Saar-Aktien-Gesellschaft existiert nicht mehr. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist nicht bekannt.

Rechtsnachfolgerin der Jünkerath Maschinenbau GmbH ist die Sumitomo (SHI) Demag Plastics Machinery GmbH (Altendorfer Straße 15 in 90571 Schwaig).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 25. November 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-624
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Sumitomo (SHI) Demag Plastics Machinery GmbH als Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in bzw. deren Rechtsnachfolger*in zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der

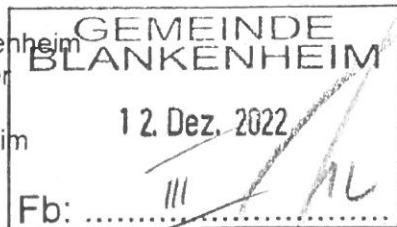


vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. Sören Wenzig

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53677 Euskirchen

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister
Rathausplatz 16
53945 Blankenheim



Der Landrat

Team 61.1 Kreisentwicklung - Planung
Aktenzeichen: 61.1/61.30.008/40
bearbeitet von: Frau H. Schmitz
Durchwahl: 02251/15 182
Telefax: 02251/15 654
E-Mail: Heike.Schmitz@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 247
Datum: 08.12.2022

hier: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim,
Lebensmittelmarkt, Ahrhütte, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB

Ihr Schreiben vom 24.10.2022

Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken, **bei einzelnen Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans als auch gegen die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bestehen erhebliche Bedenken.**

1. Mit dem Vorhaben werden teilweise Flächen des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“ überplant. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist unter anderem die Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler.

In der Offenlage ist darzustellen, in wie fern die Überbauung des Landschaftsschutzgebietes die Leistung des Puffervermögens beeinträchtigt bzw. hier unerheblich ist. Es sind die puffernden Eigenschaften gegen Immissionen (Lärm, Licht, Bewegung) als auch der dienlichen Wirkungen als Lebensraum zu betrachten.

Mit dem Vorhaben wird nicht nur die als Puffer fungierende Fläche im Landschaftsschutzgebiet verkleinert, sondern im erheblichen Maße Störungen und Immissionen in Richtung Aue und Naturschutzgebiet zugelassen. Dieses gilt es zu bewerten.

Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu benennen.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
UST-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE

familienfreundlicher
Arbeitgeber
prüfen bewerten auszeichnen

ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

2. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird als Ausgangszustand der derzeit aktuelle Zustand der Fläche nach dem Hochwasserereignis vom Juli 2021 und der anschließenden geduldeten Nutzung als Lagerfläche angenommen.
Dem kann so nicht zugestimmt werden.
Da die Folgen aus dem Hochwasserereignis zeitlich begrenzt und die anschließenden Nutzung nur geduldet wurde, ist als Ausgangszustand die Ausprägungen der Fläche vor dem Hochwasserereignis als Grundlage zu wählen. Grundsätzlich würden ohne weitere bauliche Nutzung die Ansprüche bestehen, die Fläche in Ihren Ausgangszustand zurück zu versetzen. Eine Genehmigung zur Anlage und Nutzung als Lagerfläche liegt nicht vor.
In der Offenlage ist eine angepasste und plausible Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.
3. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die Stellplätze (Parkplätze) als offenes Pflaster mit einem Biotopwert von „1“ geführt. Entsprechend der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) kann in diesem Fall nur ein Biotopwert (Code 1.2) von 0,5 Punkten angerechnet werden.
In der Offenlage ist eine entsprechend angepasste und veränderte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen oder die Planungen sind dahingehend zu ändern, das die Verwendung von Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen vorsieht (Code 1.3).
4. In der Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird als Kompensation die Extensivierung von Offenland zur Entwicklung von Magergrünland auf den nicht beanspruchten Flächen des Landschaftsschutzgebietes genannt. Die Erreichbarkeit dieses Ziels ist in Frage zu stellen, da, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Abbildung 17), die Fläche durch Verdichtung erheblich vorbelastet ist. Das Erreichen eines mageren Grünlandes, beispielsweise als Lebensraumtyp 6510 scheint in diesem Zusammenhang fraglich. Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, wie die Bewirtschaftung (Mahd oder/und Beweidung) erfolgt, da keine Zufahrt zur entsprechenden Fläche vorhanden oder geplant ist, die dann auch gleichfalls bilanziert werden müsste.
Grundsätzlich kann die Fläche im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Ausgleichsfläche herangezogen werden, wenn als Ausgangszustand die Ausprägung angenommen wird, die vor dem Hochwasserereignis existierte. In wie weit dann eine Aufwertung möglich erscheint, ist nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen.
Bei dem Zielzustand wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, die Entwicklung hin zu einem Bruch- bzw. Auwald in Betracht zu ziehen, der zur eigentlichen Maßnahmenfläche durch einen Strauch- und Gehölzsaum ergänzt wird.
5. Vor Offenlage ist eine FFH-Prüfung (Vorprüfung) durchzuführen, da die Maßnahme im Wirkungsbereich des FFH-Gebietes liegt.

Straßenverkehrsamt

s. Stellungnahme zum Bebauungsplan

Untere Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass zu dem Plangebiet in dem vom Kreis Euskirchen gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, keine Eintragungen vorliegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist auch in Bezug auf bodenschutzrechtliche Belange in der Offenlage eine angepasste und plausible Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.

Untere Wasserbehörde

Laut Antragsunterlagen erfolgt im Untersuchungsgebiet die Entsorgung von Schmutzwasser durch Anschluss an bzw. Ergänzung von bereits vorhandenen Anlagen. Zur Entwässerung von Niederschlagswasser werden keine konkreten Aussagen getätigt, was im Zuge dieses übergeordneten Verfahrens noch nicht erforderlich ist. Dies ist jedoch spätestens mit dem Bebauungsplanverfahren zweifelsfrei zu klären.

Der Änderung des FNP kann aus Sicht der Unteren Wasserbehörde in der beschriebenen Form durchgeführt werden. Mögliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können in

dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bearbeitet werden. Dies erfolgt sodann auch unter Berücksichtigung einer möglichen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wirkungsbereich des §78 c WHG.

Träger der Landschaftsplanung

Der Planung wird nicht widersprochen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Schmitz)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Blankenheim
Bauleitplanung & Förderung

Per E-Mail an:
LHeinen@blankenheim.de

40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Blankenheim

Hier: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 04. November 2022 - 622-16/ 40. Änd -
Unser Schreiben vom 25. November 2022 - 65.52.1-2022-624 –
Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Heinen,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Lommersdorf“.

Die letzten Eigentümerinnen des o.g. erloschenen Bergwerksfeldes waren zu 2/3-Anteil die Saar-Aktien-Gesellschaft - Forstverwaltung zu St. Ingbert sowie zu 1/3-Anteil die Jünkerath Maschinenbau GmbH.

Die Saar-Aktien-Gesellschaft existiert nicht mehr. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist nicht bekannt.

Rechtsnachfolgerin der Jünkerath Maschinenbau GmbH ist die Sumitomo (SHI) Demag Plastics Machinery GmbH (Altendorfer Straße 15 in 90571 Schwaig).

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 17. Januar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-624
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Sumitomo (SHI) Demag Plastics Machinery GmbH als Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in bzw. deren Rechtsnachfolger*in zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der



vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

Kreis Euskirchen | 53877 Euskirchen

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister
Rathausplatz 16
53945 Blankenheim

Der Landrat
Team 61.1
Kreisentwicklung und Planung

Heike Schmitz
Teamleitung
Telefon 02251 15-182
Fax 02251 15-391
Heike.schmitz@
kreis-euskirchen.de
Zimmer A247

Aktenzeichen 61.1/61.30.008/40

Datum 19.01.2024

Zentrale
Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten
Mo - Do 8.00 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim, Lebensmittelmarkt, Ahrhütte, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.12.2023

Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:

Straßenverkehrsamt

Unter der Prämisse, dass genügender Abstand zum Kreisverkehrplatz eingehalten wird, bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Mit Blick auf evtl. entstehende Unfallgefahren beim Linksabbiegen, ist in die Überlegungen der Erschließung einzubeziehen, ob nur das Rechtsabbiegen zuzulassen ist.

Gesundheitsamt

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsänderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der bereits deutlich spürbaren Klimaveränderungen (z.B. häufigere Starkregenereignisse, Starkwindsituationen sowie Hitze- und Dürreperioden) in den weiteren Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen ab sofort zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschneisen, die intensivierete Anpflanzung von geeigneten – wenn möglich heimischen – Bäumen, die Anlage von Grünbereichen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen z.B. für Garageneinfahrten, Stellplätze und Parkflächen, das Verbot sogenannter Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer und insektenfreundlicher Bäume, Gehölze und Pflanzen, die möglichst maximale Nutzung von erneuerbaren Energien wie z. B. Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärme-Pumpen, Erdwärme wo möglich und die

Verpflichtung zum Auffangen und zur Lagerung von Niederschlagswasser (z.B. in Zisternen) zur Gartenbewässerung und/oder zur Spülung der Toiletten.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die 40. Änderung des FNP-Blankenheim bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, da die Anmerkungen der UNB aus der TöB-Beteiligung vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Träger der Landschaftsplanung

Der Planung wird nicht widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Schmitz